

Informationsvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ☐ ersetzt die Ursprungsvorlage.
☒ ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	30.09.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aufnahme der Zuständigkeiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) in die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld (Beschluss des ACI vom 01.07.2026)

Betroffene Produktgruppe

Keine

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

ACI, 01.07.2026, TOP 5.2, Drucks.-Nr. 1662/2025-2030

ACI, 01.07.2026, TOP 5.2.1, Drucks.-Nr. 1701/2025-2030

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat aufgrund der eingereichten Anträge Drucks.-Nr. 1662/2025-2030 und 1701/2025-2030 in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Beschlussempfehlung an den Rat

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld um einen eigenständigen Abschnitt „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)“ zu ergänzen.

2. Prüf- und Umsetzungsauftrag an die Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der in diesem Antrag beschriebenen Zuständigkeiten einen Entwurf zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld innerhalb der nächsten drei Monate zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Aufgaben, Beteiligungsrechte und Mitwirkungsbefugnisse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtgremium gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW in gleicher Weise transparent und verbindlich geregelt werden wie die Zuständigkeiten der übrigen Fachausschüsse des Rates.

Der Entwurf ist dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur

vorherigen Beratung und Stellungnahme zuzuleiten und dem Rat der Stadt Bielefeld anschließend zeitnah zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

-mit großer Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Vor dem Hintergrund der Neufassung des § 27 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat das Rechtsamt folgende Stellungnahme über Zuständigkeiten und Beteiligungsrechte des ACI abgegeben:

I. Rechtliche Stellung des ACI (Zuständigkeiten/Beteiligungsrechte)

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) ist ein Pflichtgremium in Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner leben (§ 27 Abs. 1 S. 1 GO).

Es handelt sich um einen Ausschuss eigener Art (sui generis), weil sowohl seine Zusammensetzung und seine Zuständigkeiten als auch die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses Besonderheiten aufweisen.

Mit der Änderung von § 27 GO, der aus redaktionellen Gründen insgesamt neu gefasst wurde, wurde die bisherige Dualität der Modelle „Integrationsrat“ und „Integrationsausschuss“ aufgegeben und gesetzlich ein einheitliches Gremium geschaffen. Die neue Bezeichnung des Ausschusses soll den heute bestehenden Lebensverhältnissen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gerecht werden. Die überwiegende Mehrheit der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter lebt bereits seit vielen Jahren in Deutschland und ist nicht (mehr) auf Integrationsangebote angewiesen. Mit der neuen Bezeichnung des Gremiums soll sichergestellt werden, dass sich die Gremien nicht ausschließlich mit den Erfordernissen der Erstintegration befassen, sondern auch Themen wie Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung und gleichberechtigte Teilhabe in die politische Diskussion einfließen. (BT-Ds.18/13836, Seite 127/128).

Die bereits in der Vergangenheit maßgeblichen Regelungen über den Integrationsrat wurden in der Neufassung des § 27 GO im Grundsatz übernommen (vgl. auch Handreichung für die Wahl und die Arbeit der Ausschüsse für Chancengerechtigkeit und Integration im Land NRW des MHKBD (Stand: Dezember 2025), Seite 9).

Im Einzelnen:

1. Ausschuss mit beratender Funktion

Der ACI ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich empfehlende Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen (BT-Drucksache 18/13836, Seite 128).

a) keine Entscheidungsbefugnisse (Ausnahme: Budgetrecht gem. § 27 Abs. 8 GO)

Das Gesetz billigt dem ACI grundsätzlich keine Entscheidungsrechte zu. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich aus § 27 Abs. 8 GO in Bezug auf das Budgetrecht des ACI (zum Budgetrecht s. Ziffer 3e) dieser Stellungnahme).

Der ACI ist - wie der bisherige Integrationsausschuss bzw. Integrationsrat - auch von der Möglichkeit ausgenommen, dass der Rat ihm auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 S. 1 GO

Entscheidungsbefugnisse überträgt, die über die in § 27 genannten Kompetenzen hinausgehen (BT-Drucksache 18/13836, Seite 128; Handreichung des MHKBD, Seite 8).

Eine generelle Entscheidungsbefugnis des Ausschusses wäre unter dem Gesichtspunkt des demokratischen Ablaufs kommunaler Entscheidungsprozesse wohl auch insofern problematisch, als die Mehrheit der dem ACI angehörenden Mitglieder nicht durch die allgemeinen Kommunalwahlen zu rechtswirksamen Beschlüssen demokratisch legitimiert sind (Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2026, § 27 GO NRW, Rn. 101). Dementsprechend ist der ACI auch nicht - wie für die Ratsausschüsse zwingend vorgegeben - spiegelbildlich besetzt.

b) Beratungsfolge des Rates

Als beratender Ausschuss sui generis ist der ACI wie ein „echter“ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO).

„Beratungsfolge des Rates“ ist nicht dahingehend zu verstehen, dass der ACI nur dann einzubinden ist, wenn die jeweilige Entscheidung durch den Rat selbst (und nicht durch einen Fachausschuss) getroffen wird. Der Rat kann seine Entscheidungsrechte grundsätzlich auf Fachausschüsse übertragen (Ausnahme: Vorbehaltskatalog § 41 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Fachausschüsse erhalten damit ein vom Rat abgeleitetes Entscheidungsrecht, das der Rat grundsätzlich auch wieder rückgängig machen kann. Da der ACI nach dem Willen des Gesetzgebers bei den politischen Entscheidungsprozessen innerhalb der Kommune umfänglich beraten soll, würde es eine Verkürzung der Rechte des ACI darstellen, wenn er nicht auch zu den Angelegenheiten beteiligt würde, für die die Fachausschüsse das Letztentscheidungsrecht vom Rat übertragen bekommen haben (vgl. auch BT-Drucksache 18/13836, Seite 128 unten).

Die Einbindung des früheren Integrationsrates in die Beratungsfolge des Rates war zwar nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen, wird aber bei der Stadt Bielefeld seit Jahren praktiziert. Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld vom 14.2.2014 sollen Verwaltungsvorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte berühren, dem Integrationsrat frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Um dies zu gewährleisten, wurde der Integrationsrat bereits in der Vergangenheit in die Beratungsfolge aufgenommen, sodass die jetzige gesetzliche Regelung keine durchgreifende Neuerung darstellt.

Die Frage, ob der gesetzliche Auftrag, den ACI in die Beratungsfolge aufzunehmen, dazu führt, dass der ACI mit seinen Aufgaben auch in die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bielefeld aufzunehmen ist, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit innerhalb der Stellungnahme zu dem vorliegenden Beschluss des ACI geprüft.

2. Geschäftsordnung (§ 27 Abs. 7 Satz 2 GO)

Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. (§ 27 Abs. 7 Satz 2 GO). Die Geschäftsordnung enthält üblicherweise Regelungen zur Vorbereitung der Sitzungen (bezüglich der Einberufung, der Ladungsfrist, der Aufstellung der Tagesordnung, der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Anzeigepflicht bei Verhinderung), zur Durchführung der Sitzungen (z.B. Verfahren zur Wahl des Vorsitzes, Beschlussfähigkeit, Teilnahmerechte, Abstimmungen, Ordnung in den Sitzungen), zur Ausgestaltung und Bereitstellung der Niederschrift.

3. Rechte und Kompetenzen des Ausschusses

a) Abstimmungsgebot zwischen Rat und Ausschuss (§ 27 Abs. 7 Satz 3 GO)

Hinsichtlich eines möglichst reibungslosen Zusammenwirkens zwischen Rat und Ausschuss legt § 27 Abs. 7 Satz 3 GO fest, dass sich beide Gremien darüber abstimmen sollen, welche Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde anstehen. Hierdurch soll das gegenseitige Einbinden in Entscheidungsprozesse gefördert und sichergestellt werden.

Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 8 Satz 1 GO a.F.) und beinhaltet nichts Neues.

b) Beschäftigung mit allen Angelegenheiten der Gemeinde (§ 27 Abs. 7 S. 4 GO)

Der ACI kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 8 Satz 2 GO a.F.).

Kernaufgaben des ACI sind aber dennoch regelmäßig die Interessenvertretung der Migrantinnen und Migranten sowie die Beratung der Gemeindeorgane im Hinblick auf die Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in allen Angelegenheiten der Gemeinde. (Kleerbaum / Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2026, § 27 GO NRW, Rn. 96). Der Ausschuss ist aber nicht auf diese Themen beschränkt und kann eigeninitiativ auch andere Themen aufgreifen.

Eine Beschäftigung mit staatlichen Angelegenheiten überörtlicher Natur ist allerdings unzulässig, wenn nicht zumindest Rechtspositionen oder gesetzlich eingeräumte Beteiligungsrechte der Gemeinde konkret berührt sind (Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung, § 27 GO Anm. VI).

c) Recht zur Stellungnahme (§ 27 Abs. 7 Satz 4 GO)

Nach § 27 Abs. 7 Satz 4 GO soll der ACI u. a. zu Fragen Stellung nehmen, „die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden“. Diese Regelung entspricht ebenfalls der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 9 GO a.F.).

Die auf Eigeninitiative des ACI entwickelten Angelegenheiten können jederzeit dem Rat bzw. seinen Ausschüssen und Bezirksvertretungen im Rahmen der Beratungsfolge vorgelegt werden, im Gegenzug hat der Rat die für die Integrationsgremien relevanten Punkte diesen mitzuteilen und sie ihrerseits an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

d) Recht zur Teilnahme an Sitzungen und Rederecht (§ 27 Abs. 7 Satz 6 GO NRW)

Nach § 27 Abs. 7 Satz 6 GO darf der / die Vorsitzende des ACI oder ein anderes vom Ausschuss benanntes Mitglied bei der Beratung von Angelegenheit, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilnehmen, wobei dem Vertreter / der Vertreterin des ACI auf sein / ihr Verlangen hin das Wort zu erteilen ist. In der Regel vertritt also der / die Vorsitzende die Positionen des jeweiligen Gremiums gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen (Kleerbaum / Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2026, § 27 GO NRW, Rn. 97).

Teilnahme- und Rederechte beinhaltet bereits die bisherige Regelung (§ 27 Abs. 8 S. 4 a.F.).

e) Abgeleitetes Budgetrecht (§ 27 Abs. 8 GO)

Dem ACI sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 8 Satz 1 GO).

Ein eigenes (originäres) Etatrecht hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration insofern nicht. Hier hat der Rat im Rahmen seiner Haushaltsberatungen die notwendigen Entscheidungen über die Mittelbereitstellung zu treffen. Im Umfang dieser zur Verfügung

gestellten Mittel besitzt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Kompetenz, im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen über deren Einsatz und Verwendung abschließend zu entscheiden. So können die Gelder beispielsweise für die Öffentlichkeitsarbeit des Gremiums oder interne Fortbildungsveranstaltungen Verwendung finden (Kleerbaum/ Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2026, § 27 GO NRW, Rn. 103).

Der Rat kann gemäß § 27 Abs. 8 Satz 2 auch nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für aufgabenbezogenen Sachthemen, wie z. B. Förderprojekte einen Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Ähnlich der Regelung zu den Bezirksvertretungen (vgl. § 37 Abs. 3 GO) kann damit dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein eigenes, begrenztes Budgetrecht eingeräumt werden. (Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2026, § 27 GO NRW, Rn. 104).

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 27 Abs. 10 GO a.F.).

-.-.-

II. Rechtliche Beurteilung der Beschlüsse des ACI

Stellungnahme des Rechtsamtes der Stadt Bielefeld zum oben aufgeführten Beschluss des ACI:

In seiner Sitzung am 01.07.2026 hat der ACI mit großer Mehrheit beschlossen, dem Rat zu empfehlen, die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates um einen eigenständigen Abschnitt „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)“ zu ergänzen. Weiter hat der Ausschuss die Verwaltung beauftragt, den Entwurf einer Zuständigkeitsordnung innerhalb von drei Monaten zu erarbeiten und dem ACI zur Stellungnahme sowie dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

a) Regelungen für die Ratsausschüsse

Die pflichtigen sowie die freiwilligen Fachausschüsse bereiten die in ihr Sachgebiet fallenden Beschlüsse des Rates vor, indem sie diese Angelegenheiten beraten und dem Rat eine bestimmte Entscheidung empfehlen. Entscheidungsbefugnisse haben die Ausschüsse nur, soweit sie ihnen durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich zugestanden sind oder soweit sie ihnen der Rat durch § 41 Abs. 2 GO übertragen hat. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Fachausschüsse erfolgt, indem der Rat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellt (§ 57 Abs. 4 S. 1 GO). Diese Richtlinien beziehen sich auf die Zuständigkeiten und die Abgrenzung dieser Zuständigkeiten untereinander.

In der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld vom 17.12.2009 in der Fassung vom 02.11.2023 ist geregelt, für welche Aufgabenbereiche und für welche Organisationseinheiten der jeweilige Ausschuss zuständig ist. Gleichzeitig wird geregelt, in welchen Angelegenheiten der Ausschuss eigene Entscheidungsbefugnisse erhält.

b) Aufnahme des ACI in die Zuständigkeitsordnung

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 2 S. 2 GO geregelt, dass § 57 Abs. 4 S. 1 GO entsprechend anzuwenden ist. Diese Vorschrift regelt, dass der Rat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen kann (s.o.).

Der Rat hat eine Zuständigkeitsordnung erlassen und damit von seinem Recht, für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Regelungen zu erlassen, Gebrauch gemacht (kann-Regelung). Durch den Verweis von § 27 Abs. 2 GO auf § 57 Abs. 4 GO kann der Rat auch für die Zuständigkeiten des ACI allgemeine Regeln aufstellen bzw. den ACI zusätzlich mit in die Zuständigkeitsordnung

aufnehmen.

Hierbei ist Folgendes zu bedenken:

Wie unter Ziffer a) beschrieben regelt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bielefeld die Entscheidungs- und Empfehlungsrechte der Ratsausschüsse. Der ACI ist demgegenüber ein Ausschuss mit im Wesentlichen empfehlendem Charakter, sodass diesbezüglich kein Regelungsbedarf – wie bei den Fachausschüssen – besteht. Unter diesem Gesichtspunkt wäre also eine Aufnahme in die Zuständigkeitsordnung nicht notwendig.

Da der ACI darüber hinaus auch nicht als zuständiger Fachausschuss für bestimmte Organisationseinheiten bestimmt werden kann, erübrigt sich auch vor diesem Hintergrund eine entsprechende Aufnahme in die Zuständigkeitsordnung.

Der ACI kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen (§ 27 Abs. 7 S. 4 GO NRW). Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 8 Satz 2 GO NRW alte Fassung).

Kernaufgaben des ACI sind aber dennoch regelmäßig die Interessenvertretung der Migrantinnen und Migranten sowie die Beratung der Gemeindeorgane im Hinblick auf die Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in allen Angelegenheiten der Gemeinde (Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2026, § 27 GO NRW, Rn 96). Der Ausschuss ist aber nicht auf diese Themen beschränkt und kann eigeninitiativ auch andere Themen aufgreifen.

Eine Beschäftigung mit staatlichen Angelegenheiten überörtlicher Natur ist allerdings unzulässig, wenn nicht zumindest Rechtspositionen oder gesetzlich eingeräumte Beteiligungsrechte der Gemeinde konkret berührt sind (Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung, § 27 GO Anm. VI).

Im Hinblick darauf, dass der ACI sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde beschäftigen kann, wäre eine Festlegung auf bestimmte Zuständigkeiten eventuell sogar irreführend.

Trotz der vorstehend genannten Erwägungen ist es dadurch, dass der ACI gemäß § 27 Abs. 2 S. 3 GO wie ein **beratender Ratsausschuss** in die Beratungsfolge des Rates einzubinden ist, aus rechtlicher Sicht zu empfehlen, klare Regelungen darüber zu treffen, bei welchen Themen der ACI im Einzelnen (insbesondere Beschlussvorlagen der Verwaltung) zu beteiligen ist, um dem gesetzlichen Auftrag Genüge zu tun. Zwar hat sich durch die in der Vergangenheit bereits praktizierte Beteiligung des früheren Integrationsrates schon eine Verwaltungspraxis herausgebildet, ohne dass es einer Festlegung in der Zuständigkeitsordnung bedurft hätte. Allerdings ist jetzt im Vergleich zur früheren Regelung eine zwingende, gesetzliche Beteiligung vorgesehen, die klarer Regularien bedarf, nicht zuletzt, um eine sichere Rechtsanwendung seitens der Mitarbeitenden der Verwaltung zu gewährleisten.

In der Handreichung des MHKBD, Seite 7, heißt es dazu wörtlich:

„...Dabei steht es dem Rat zu, den Modus der Einbindung im Rahmen allgemeiner Richtlinien für die Ausschussarbeit – regelmäßig in einer Zuständigkeitsordnung – näher festzulegen...“

Letztlich wäre auch eine Regelung über die Einbindung in die Beratungsreihenfolge an anderer Stelle – etwa in der Satzung des ACI – denkbar. Unabhängig davon, ob eine Regelung außerhalb der Zuständigkeitsordnung sinnvoll ist, wäre bei Änderungen in den Zuständigkeiten dann aber auch jeweils eine Satzungsänderung in Form einer Änderungssatzung erforderlich.

Eine Aufnahme in die Zuständigkeitsordnung im Hinblick auf die Beratungsfolge des Rates ist im Ergebnis nicht zwingend, wird aber aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit empfohlen.

c) Prüfaufträge des ACI an die Verwaltung

Unter 2. (Drucksache 1662/2025-2030) hat der ACI mit großer Mehrheit beschlossen die Verwaltung zu beauftragen ... einen Entwurf zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bielefeld innerhalb der nächsten drei Monate zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da der ACI ein empfehlender Ausschuss ist, dessen Empfehlungen der Vorberatung von Beschlüssen des Rates bzw. der Fachausschüsse dienen, kann der ACI der Verwaltung keine eigenständigen Prüfaufträge ohne weitere Beteiligung eines Ausschusses oder des Rates erteilen. Die Beauftragung der Verwaltung mit der Erstellung eines Entwurfes ist daher als Empfehlung an die politischen Gremien auszulegen. Ein eigenes Entscheidungsrecht steht dem ACI gerade nicht zu.

-.-.-

Der HWBA wird gebeten, für das weitere Verfahren eine Beschlussempfehlung für den Rat auszusprechen.

Oberbürgermeisterin

Dr. Bauer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.